

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KACER Industrial Europe GmbH Kieselstraße 13 - 41472 Neuss

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese haben Gültigkeit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Die Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich mit der Bestellung, spätestens mit der Entgegennahme der Ware als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn KACER Industrial Europe GmbH diese schriftlich bestätigt.

Angebot und Vertragsabschluss

1.1. Die Angebote der KACER Industrial Europe GmbH sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes, mündliche Nebenabreden sowie Vertragsergänzungen- u. Abänderungen. Die Auftragsbestätigung kann auch gemeinsam mit der Lieferung und/oder der Rechnungserteilung erfolgen.

1.2. Produktänderungen, insbesondere bei Anpassung an den technischen Fortschritt, bleiben vorbehalten.

1.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Angebote, Preislisten, Prospekte, Handbücher etc. zählen nicht als ausdrückliche, schriftliche Bestätigung.

Preise

1.1. Die KACER Industrial Europe GmbH behält sich Preisänderungen ohne Vorankündigung vor. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag des Auftragsangehens gültigen Preisen, sofern nicht in einem bindenden Angebot ein anderer Preis vereinbart wurde, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.2. Bei Abrufaufträgen dient der Preis bei Vertragsabschluss als Grundpreis. Eventuelle Preisänderungen während der Laufzeit des Vertrages berechtigen KACER Industrial Europe GmbH zu einer entsprechenden Preisanpassung.

1.3. Alle Preise verstehen sich ab Lager Neuss zuzüglich Mehrwertsteuer.

1.4. Die Kosten für Verpackung, Fracht/Transport und Versicherung trägt der Kunde.

1.5. Übernimmt die KACER Industrial Europe GmbH den Transport bzw. die Aufstellung der Ware oder die Einweisung bzw. Anleitung des Bedienungspersonals, hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach den bei Lieferung gültigen Reparatur- und Service-Preislisten.

Lieferung und Leistung

1.1. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung erfolgt die Lieferung zum schnellstmöglichen Termin nach Auftragsingang und der Wahl des nach Beurteilung KACER Industrial Europe GmbH wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Transportmittels.

1.2. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Verbindlichkeit von Lieferterminen oder Lieferfristen setzen voraus, dass der Kunde der KACER Industrial Europe GmbH Unterlagen und andere erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellt und mit seiner Mitwirkung, sofern diese geboten ist, oder mit seinen sonstigen wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere Zahlungspflichten, nicht in Verzug gerät. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

1.3. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma KACER Industrial Europe GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Schlechtwetter, Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung sowie sonstige, ähnlich schwerwiegende Betriebsstörungen -, auch wenn sie bei Lieferanten der KACER Industrial Europe GmbH oder deren Unterverlieferanten eintreten, hat die KACER Industrial Europe GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KACER Industrial Europe GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, wenigstens 4 Wochen, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

1.4. Wenn die Behinderung länger als 8 Wochen dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird KACER Industrial Europe GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

1.5. Sofern KACER Industrial Europe GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist verbunden mit einer Abmahnung zum Vertragsrücktritt in Anspruch genommen werden. Die Abmahnung ist verbindlich, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der KACER Industrial Europe GmbH.

1.6. KACER Industrial Europe GmbH ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung/-leistung als selbständige Leistung. Beanstandungen an Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung.

Gefahrenübergang

1.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, unabhängig davon, ob es sich um eigenes Personal der KACER Industrial Europe GmbH oder um einen Spediteur handelt oder zwecks Versendung das Lager der KACER Industrial Europe GmbH verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der KACER Industrial Europe GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

1.2. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch wird nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden abgeschlossen, und zwar auf seine Rechnung und Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Empfang auf Beschädigungen und Fehlmengen zu untersuchen und hiermit der KACER Industrial Europe GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung unter Angabe von Art und Umfang zu machen.

Zahlungsbedingungen

1.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Forderungen aus Lieferungen sofort fällig; ein Zahlungsziel besteht nicht. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn KACER Industrial Europe GmbH über den Betrag verfügen kann.

1.2. KACER Industrial Europe GmbH behält sich für alle Lieferungen und Leistungen ausdrücklich das Recht vor, Waren nur gegen Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme, Scheck bzw. Schecknachnahme zu versenden bzw. zur Abholung freizugeben, auch wenn anders lautende Lieferverträge geschlossen worden sind.

1.3. KACER Industrial Europe GmbH ist nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel in Zahlung zu nehmen. Jede Annahme von Schecks und von Wechseln bzw. deren Weitergabe und Protonation erfolgen nur zahlungshalber kosten- und spendenfrei. KACER Industrial Europe GmbH haftet nicht für rechtzeitige Vorlage der in Zahlung gegebenen Urkunden.

1.4. KACER Industrial Europe GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf ungesicherte, ansonsten auf die ältesten Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist dies dem Kunden zur Kenntnis zu geben. KACER Industrial Europe GmbH ist berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

1.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen und Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

1.6. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist, gerät er mit der ersten Mahnung in Verzug. In diesem Fall kann KACER Industrial Europe GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz verlangen, wobei sich KACER Industrial Europe GmbH vorbehält, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Darüber hinaus steht KACER Industrial Europe GmbH das Recht zu, auch bei Vorlage entsprechender Lieferverträge die weitere Belieferung des Kunden einzustellen.

1.7. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt, eine Bank einen Scheck nicht einlöst oder der KACER Industrial Europe GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist KACER Industrial Europe GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorhergehende Anündigung berechtigt. Gleichzeitig werden in einem solchen Fall ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen der KACER Industrial Europe GmbH gegenüber dem Kunden mit sofortiger Wirkung in einem Betrag fällig.

1.8. Bei Nichteinlösung eines Schecks - gleich aus welchem Grund, trägt der Kunde sämtliche hiermit verbundenen Bankgebühren, eine Bearbeitungsgebühr der KACER Industrial Europe GmbH in Höhe von €25,-, die Kosten für die Einholung eines anwaltlichen Rates und des Schuldeneinzugs.

Garantie

1.1. KACER Industrial Europe GmbH gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. KACER Industrial Europe GmbH gewährt 24 Monate Garantie auf alle von KACER Industrial Europe GmbH vertriebenen Produkte. Ausnahmen, die von der Garantie ausgenommen werden, sind Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung sowie natürlicher Verschleißerscheinungen entstanden sind.

Beispielpflichtig aufgezählt sind:

- Geräteschäden allein durch ein Notebook
- Alle Verschleißteile, insbesondere Akkumulatoren, Hintergrundbeleuchtungskörper von Flüssigkristallanzeigen, Disketten-Laufwerk und Notebook-Netzteilen.
- Defekte Notebook-Kontrollleuchten, sofern sie nicht bereits bei der Erstinbetriebnahme defekt sind.
- Schäden durch Anschluss an falsche Stromversorgungen.
- Transportschäden jeglicher Art, sofern diese nicht innerhalb der in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von KACER Industrial Europe GmbH bestimmten Mängelrügefrist angezeigt werden.

1.2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der KACER Industrial Europe GmbH oder des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Garantie. Gleiches gilt, wenn eine unsachgemäße Benutzung, Lagerung bzw. Handhabung von Geräten oder Teilen, ein Fremdeingriff oder das Öffnen der Geräte von nicht ausdrücklich schriftlich autorisierten Personen vorliegt.

1.3. Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich auf Transportschäden und Produktmängel zu untersuchen und diese unverzüglich nach Erhalt der Waren schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind der KACER Industrial Europe GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

1.4. Der Kunde ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Produkt bzw. den defekten Teil auf eigene Kosten und Gefahr vollständig mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins bzw. der Rechnung an KACER Industrial Europe GmbH einzusenden. Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtung nur unvollständig nach, hat die KACER Industrial Europe GmbH das Recht, die Annahme zu verweigern und die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden.

1.5. Werden an den vom Kunden zurückgesandten Waren keine Fehler festgestellt, so ist der Kunde zur Zahlung einer Testpauschale in Höhe von €50,- pro Stück zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verpflichtet. Für Produkte, die nachweislich nicht über die KACER Industrial Europe GmbH bezogen und fälschlicherweise zu Reparaturzwecken eingestrichelt wurden, steht der KACER Industrial Europe GmbH eine Kostenpauschale in Höhe von €30,- pro Stück zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu.

1.6. Bei berechtigter Mängelrüge hat die KACER Industrial Europe GmbH die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Hierbei stehen der KACER Industrial Europe GmbH drei Nachbesserungsversuche zu, wobei KACER Industrial Europe GmbH auch nach erfolgloser Nachbesserung zur Ersatzlieferung berechtigt bleibt. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungspflichten in Kraft.

1.7. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

1.8. Bei Waren, die - wie Ersatz- und Verschleißteile - zur weiteren Verarbeitung oder zum Einbau bestimmt sind, müssen diese Teile unverzüglich nach Erhalt durch den Kunden untersucht und eventuelle Mängel unverzüglich angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.

1.9. Gewährleistungsansprüche gegenüber der KACER Industrial Europe GmbH stehen nur dem Kunden selbst zu und sind nicht abtretbar.

Haftung

1.1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen KACER Industrial Europe GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden wie z.B. beim Verlust von Daten oder entgangenem Gewinn.

Eigentumsvorbehalt

1.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der KACER Industrial Europe GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, Eigentum der KACER Industrial Europe GmbH.

1.2. Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die KACER Industrial Europe GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die KACER Industrial Europe GmbH. Erlischt hierbei das (Mit-) Eigentum der KACER Industrial Europe GmbH, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum der Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die KACER Industrial Europe GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der KACER Industrial Europe GmbH unentgeltlich.

1.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang ab; die KACER Industrial Europe GmbH nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren veräußert wird. KACER Industrial Europe GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die KACER Industrial Europe GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

1.3.2 Übersteigt der Wert der für die KACER Industrial Europe GmbH bestehenden Sicherheiten deren Forderungen gegen den Kunden einschließlich Nebenforderungen, Zinsen und Kosten insgesamt um mehr als 20%, so ist die KACER Industrial Europe GmbH auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beinhalten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der KACER Industrial Europe GmbH verpflichtet. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für die KACER Industrial Europe GmbH unentgeltlich. Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden dieser Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die KACER Industrial Europe GmbH in Höhe des Wertes der von Untergang oder Verlust betroffenen Vorbehaltsware ab.

1.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der KACER Industrial Europe GmbH hingewiesen und diese unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigt.

1.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Schecks - ist die KACER Industrial Europe GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Hinsichtlich der Rückgabe der Ware verpflichtet sich der Kunde, diese auf eigene Kosten und Gefahr an die KACER Industrial Europe GmbH zurückzusenden, bzw. der Kunde gestattet der KACER Industrial Europe GmbH unter Verzicht auf das Hausrecht seine Geschäftsräume zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die KACER Industrial Europe GmbH liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussvorschriften

1.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen, auch frachtfreie, ist Neuss. Dies gilt auch für die Verpflichtungen des Kunden einschließlich der Zahlung.

1.2. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neuss ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

1.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der KACER Industrial Europe GmbH und Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel

1.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Stattdessen sind die KACER Industrial Europe GmbH und der Kunde verpflichtet, die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.

Neuss, im Januar 2005
KACER Industrial Europe GmbH